

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 227-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.881

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)  
Bühler (Cortébert, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1280/2015 vom 28. Oktober 2015  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Lösung durchzusetzen oder vorzuschlagen, damit die Gemeinden im Falle von illegal durch Fahrende besetzte private sowie öffentliche Grundstücke effizient und ohne Verzug vorgehen können
2. insbesondere sind in der Strafprozessordnung oder in anderen Erlassen die nötigen Kompetenzen zu erteilen, damit die Polizeibehörden im Auftrag der jeweiligen Gemeinden ohne Verzug die Räumung vornehmen können, dies innert 24 Stunden
3. hierbei zu prüfen, welche kommunalen Bestimmungen den Gemeinden allenfalls zur Anpassung vorgeschlagen werden können bzw. ermöglicht werden können, um diesen die angestrebte Umsetzung der entsprechenden Schritte zu ermöglichen.

Begründung:

Es ist bekannt, dass vor allem ausländische Fahrende in der Bevölkerung zunehmend auf Ablehnung stossen, weil sie sich einerseits illegal Zutritt zu öffentlichen oder privaten Grundstücken verschaffen und andererseits diese oft stark verschmutzt hinterlassen bzw. Schäden daran ver-

ursachen. Die vorhandenen rechtlichen Mittel erweisen sich in der Praxis als ungenügend, da die damit verbundenen Fristen regelmässig dazu führen, dass bis zu einer allfälligen Anwendung die Fahrenden bereits weitergezogen sind. Es widerspricht dem Rechtsempfinden der Bevölkerung aufs tiefste, wenn beispielsweise bei überzogenen Parkierzeiten sofort Bussen gefällt und eingekassiert werden, während vor aller Augen Fahrende tagelang widerrechtlich Gelände besiedeln und dieses sogar noch verschmutzt hinterlassen können, ohne dass die Behörden die Rechtsordnung durchsetzen können.

Dies kann nicht hingenommen werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind deshalb so anzupassen bzw. zu gestalten, dass betroffene Gemeinden die Möglichkeit erhalten, innert 24 Stunden durch Fahrende besetzte Parzellen wieder deren legaler Nutzung zuzuführen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Belastung von besonders stark betroffenen Gemeinden sowohl punkto rapid sinkender Akzeptanz in der Bevölkerung sowie durch die übermässig hohe Absorption von personellen Ressourcen benötigt eine schnelle Lösung. Es braucht schon aus staatspolitischen Überlegungen dringend die Reaktion der Politik, weil ansonsten unerwünschte gesellschaftliche Entwicklungen in Kauf genommen werden müssen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Es ist allgemein bekannt, dass in der Schweiz derzeit nicht genügend Durchgangsplätze für Fahrende und insbesondere für ausländische Fahrende zur Verfügung stehen. Deshalb wird sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene eine Lösung dieses Problems angestrebt und nach Plätzen gesucht, die diesen Personengruppen zur Verfügung gestellt werden können. In der Schweiz gibt es für ausländische Fahrende aktuell nur sehr wenige Transitplätze. Im Kanton Bern erarbeitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe ein Merkblatt zum Umgang von Gemeinden und Polizei mit Fahrenden, die ohne Bewilligung ein Gelände für ihren temporären Verbleib in Anspruch nehmen.

In der Praxis wird in Fällen einer Inanspruchnahme eines Geländes für den temporären Verbleib ohne Bewilligung grundsätzlich das Gespräch mit den Fahrenden gesucht. Dabei wird mit Vorteil frühzeitig die Polizei einbezogen, da sie den Gemeinden respektive den Privaten Beratung anbietet und sie bei Verhandlungen mit den Fahrenden unterstützt. Oft kommt es bei solchen Verhandlungen zu einer Einigung (Nutzungsvertrag oder Abmachung hinsichtlich Räumung des Grundstücks). Weil den Fahrenden und insbesondere den ausländischen Fahrenden keine oder nicht genügend Plätze zur Verfügung gestellt werden können, ist ihre Wegweisung und die zwangsweise Räumung eines Geländes grundsätzlich problematisch.

Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, können die Gemeinden bereits heute ein grundsätzliches Campingverbot auf öffentlichem Grund (allenfalls mit Bewilligungsvorbehalt) erlassen. Ein solches kommunales Verbot ist zulässig, da das Campieren auf öffentlichem Grund eine Form des gesteigerten Gemeindegebrauchs darstellt. Es kann aber auch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Im Reglement können ausserdem die Verhängung von Bussen bei Missachtung eines Verbots oder Nebenbestimmungen zu einer allfälligen Bewilligung vorgesehen werden (z.B. Sicherheitsleistung für die Beseitigung von zurückgelassenen Abfällen). Die Gemeinden können zudem mit geeigneten organisatorischen Massnahmen darauf hinwirken, dass die zuständige Behörde rasch die erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Für die Anordnung einer Zwangsräumung ist grundsätzlich das Gemeindepolizeiorgan zuständig und für deren Durchfüh-

rung wird die Kantonspolizei beigezogen. Bei der Anordnung einer Wegweisung und Festsetzung der zugehörigen Frist sowie bei einer allenfalls anschliessend notwendigen zwangsweisen Räumung des Geländes muss in jedem Fall der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass Wohnwagen von Fahrenden als Privaträume zu qualifizieren sind und damit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Privatsphäre unterstehen. Zudem gelten inländische Fahrende als geschützte nationale Minderheit.

Wird eine private Liegenschaft ohne Einverständnis des Grundeigentümers für den temporären Verbleib von Fahrenden in Anspruch genommen, so kann sich der Eigentümer gegen die eigenmächtige Besitzergreifung nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Besitzerschutz respektive zum Schutz des Eigentums zur Wehr setzen. Mit der Einreichung eines Gesuches um gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme (z.B. Benützungsverbot oder eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands) hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg eine rasche Intervention zu verlangen. Liegen zudem strafbare Handlungen vor (z.B. Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch), kann der Grundeigentümer die Hilfe der Polizei anrufen.

Sollte in einem Einzelfall im Zusammenhang mit einer nicht bewilligten Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Gelände für den temporären Aufenthalt von Fahrenden eine schwere Störung oder eine schwere und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestehen (z.B. schwere Gewässerverschmutzung), kann die Polizei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel eingreifen, wenn mit keiner anderen rechtmässigen Massnahme rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden könnte.

Nach Ansicht des Regierungsrates bietet das geltende Recht den Gemeinden genügend Möglichkeiten, um die Räumung eines Gelände, das von Fahrenden für ihren temporären Verbleib in Anspruch genommen wird, wirkungsvoll und innert angemessener Frist durchzusetzen. Deshalb besteht kein Anlass, auf kantonaler Ebene eine neue gesetzliche Regelung zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Ziffern der Motion wie folgt Stellung:

**Ziffern 1 und 3:** Es liegt schon heute in der Kompetenz der Gemeinden, mit geeigneten Rechtsbestimmungen den temporären Verbleib von Fahrenden auf öffentlichem Gelände zu verbieten oder diesen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen und ihre Vorschriften innert angemessener Frist durchzusetzen. Zudem erarbeitet eine kantonale Arbeitsgruppe zurzeit ein Merkblatt zum Umgang von Gemeinden und Polizei mit Fahrenden, die ohne Bewilligung ein Gelände für ihren temporären Verbleib in Anspruch nehmen.

**Ziffer 2:** Wenn rechtskonform Weggewiesene das in Anspruch genommene Gelände innert der ihnen gesetzten Frist nicht verlassen, kann die Gemeinde grundsätzlich bereits heute – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – rasch die zwangsweise Räumung durch die Polizei anordnen. Deshalb braucht es keine Festsetzung einer fixen Frist für die polizeiliche Räumung in einem Erlass.

Verteiler

- Grosser Rat